



Ordentliche Hauptversammlung der Hypoport SE am 02. Juni 2026

Erläuternder Bericht des Vorstands der Hypoport SE
gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a und 315a HGB

Die Angaben nach §§ 289a, 315a HGB des Lage- bzw. Konzernlageberichts der Hypoport SE („**Gesellschaft**“) enthalten zu einzelnen Punkten bereits Erläuterungen, die, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, zum Stichtag 31. Dezember 2025 wie folgt ergänzt werden:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.872.164,00. Es ist eingeteilt in 6.872.164 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen der SE-VO i.V.m. dem Aktiengesetz, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2025 hält die Gesellschaft 260.598 eigene Aktien, aus denen ihr gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. § 71b AktG keine Rechte zustehen.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften der SE-VO i.V.m. dem Aktiengesetz ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (Art. 9 SE-VO i.V.m. § 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (Art. 9 SE-VO i.V.m. § 71b AktG). Dem Vorstand der Gesellschaft sind keine vertraglichen Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Der Gesellschaft wurden folgende Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft mitgeteilt, die die Schwelle von 10% der Stimmrechte überschreiten: Ronald Slabke, Berlin, hält rund 32,4% der Aktien der Gesellschaft. Davon sind ihm rund 31,0% der Stimmrechtsanteile der Revenia GmbH, Berlin, gemäß §§ 33, 34 WpHG zuzurechnen. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Theoretisch kann jedoch eine Beteiligung am Grundkapital von mehr als 10% bestehen, ohne dass diese gemeldet wurde. In einem solchen Fall würde dies, zumindest bis zur Nachholung der Meldung, zum Rechtsverlust hinsichtlich der Rechte aus den betreffenden Aktien führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Insbesondere existieren keinerlei Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gemäß Art. 9 SE-VO i.V.m. § 101 Abs. 2 AktG.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben diese die Stimmrechtskontrolle unmittelbar aus.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 SE-Verordnung, der §§ 84, 85 AktG sowie § 6 Ziff. 6.2 der Satzung der Gesellschaft bestellt. Der Vorstand besteht gemäß § 6 Ziff. 6.1 der Satzung aus mindestens zwei Personen; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, wird das Mitglied nach § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten gerichtlich bestellt.

Eine Änderung der Satzung bedarf nach Art. 59 SE-VO i.V.m. § 51 SE-AG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der nach Art. 59 SE-VO i.V.m. § 51 SE-AG i.V.m. § 18 Ziff. 18.2 der Satzung der Gesellschaft, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. – sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt – sofern gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, ist gemäß § 13 der Satzung dem Aufsichtsrat übertragen.

Befugnisse des Vorstands, insbesondere Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 04. Juni 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.748.865,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und / oder Bareinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2024/I**“). Die Ermächtigung ist bis zum 03. Juni 2029 befristet.

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I kann das Bezugsrecht der Aktionäre unter näher definierten Bedingungen, unter anderem bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Unternehmenserwerbs und bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet, ausgeschlossen werden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist insgesamt auf 10% des Grundkapitals beschränkt. Auf diese Grenze von 10% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von der Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalmaßnahme neu ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert worden sind und auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte oder -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Das Genehmigte Kapital 2024/I wurde bislang nicht – auch nicht anteilig – ausgenutzt.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 04. Juni 2024 ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 03. Juni 2029 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – sollte dies geringer sein – bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben („**Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien 2024/I**“).

Die auf Grundlage der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien 2024/I und früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien können zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet und unter anderem eingezogen werden, ohne dass die Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüssen, ausgegeben werden oder gegen Barzahlung an Dritte zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die erworbenen eigenen Aktien können darüber hinaus zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitarbeitende der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften sowie Mitglieder der Geschäftsleitung von Konzerngesellschaften ausgegeben werden.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendeten eigenen Aktien darf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die auf Grundlage anderer Ermächtigungen, einschließlich eines genehmigten Kapitals und zur Bedienung von Schuldverschreibungen, unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Unter Ausnutzung dieser Ermächtigung beschloss der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft am 18. November 2025 ein Aktienrückkaufprogramm für eigene Aktien der Gesellschaft für einen Gesamtkaufpreis von bis zu EUR 10 Mio., was auf Basis des am Vortag ermittelten Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse einem Volumen von bis zu ungefähr 94.161 eigenen Aktien entsprach. Dabei durfte der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder den eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Zweck des Aktienrückkaufprogramms war die Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie die Verwendung für sonstige Formen der Zuteilung von Aktien an Mitarbeitende und Organe der Gesellschaft und des Hypoport-Konzerns.

Der Aktienrückkauf begann am 20. November 2025 und wurde am 30. Januar 2026 beendet. Insgesamt wurden unter diesem Rückkaufprogramm 84.399 eigene Aktien (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 84.399,00 bzw. rund 1,2%) zu einem Kaufpreis (einschließlich Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten) in Höhe von EUR 10.034.915,51 erworben. Hierauf entfallen für das Geschäftsjahr 2025 insgesamt 40.123 eigene Aktien (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 40.123,00 bzw. rund 0,6%) zu einem Kaufpreis (einschließlich Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten) in Höhe von EUR 5.088.814,66. Von den im Rahmen dieses Aktienrückkaufs erworbenen eigenen Aktien wurden bis zur Einberufung der Hauptversammlung keine Aktien verwendet.

Weitere Einzelheiten können dem Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung am 02. Juni 2026 über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien 2024/I entnommen werden.

Der Bestand an eigenen Aktien belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 217.417 Stück (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 217.417,00 bzw. rund 3,2%). Im Geschäftsjahr 2025 wurden von den eigenen Aktien insgesamt 7.271 eigene Aktien an Beschäftigte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 03. Juni 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen im Sinne des § 221 Abs. 1 AktG im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 280.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 687.216,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Ermächtigung ist bis zum 02. Juni 2030 befristet. Zu diesem Zweck wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 687.216,00 (dies entspricht etwa 10% des derzeitigen Grundkapitals) durch Ausgabe von bis zu 687.216 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2025/I**“) und die Satzung entsprechend geändert.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf Wandelschuldverschreibungen kann unter näher definierten Bedingungen, z.B. sofern die Wandelschuldverschreibungen gegen Sachleistungen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen begeben werden, ausgeschlossen werden. Die Summe der Aktien für Wandelschuldverschreibungen, welche nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben

werden, darf 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Grenze von 10% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden und die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung oder anderen Finanzierungsinstrumenten im Sinne der § 221 Abs. 1 AktG, die auf den Bezug von Aktien gerichtet sind, ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind. Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wurde bislang kein Gebrauch gemacht und das Bedingte Kapital 2025/I demzufolge nicht – auch nicht anteilig – ausgenutzt.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die bei einem Kontrollwechsel („**Change of Control**“) infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind.

Lübeck, im April 2026

Ronald Slabke

Vorsitzender des Vorstands

Stephan Gawarecki

Mitglied des Vorstands